

9286. D. Wigand in Leipzig.	Kehlen, Geschichte d. Gewerke. (Menzel's Litbl. 46. — Jahrb. f. Lehrer, Kellern u. Erzieher, 1855.)	9292. Wölter in Leipzig.	Grundlagen, die, zu dem 300jähr. Jubelfeste. (D. Christenbote 19. — Allg. Dtsche. Lehrerztg. 24, 25.)
9287. Wirth & Co. in Mainz.	Brühl, kathol. Pesehulle. (Jahrb. f. Lehrer, Kellern u. Erzieher, 1855.)	9293. — — —	Schulze, kurze Gesch. d. Reformation. (Ebend.)
9288. — — —	Weiser, die deutsche Feuerwehr. (Rhein. Blätter f. Unterh. 134.)	9294. v. Zabern in Mainz.	Albrecht, französ. Elementarbuch. (Sächs. Schulztg. 24.)
9289. Wohlgemuth in Berlin.	Dressel, d. Offenbarung des heil. Johannes. (3. theol. Litbl. 68.)	9295. — — —	— französ. Grammatik. (Ebend.)
9290. — — —	Kurz, Bibel u. Astronomie. (Wiener Kirchenztg. 47.)	9296. — — —	— französ. Pesebuch. (Ebend.)
9291. Wölter in Leipzig.	Sirbert, Lehrbuch d. Messung. (Südbtschr. Schulbote 10.)	9297. — — —	Bacharach, grammaire allemande. (Ebend.)
		9298. — — —	— cours de thèmes allemands. (Ebend.)
		9299. Züberlein in Bamberg.	Mayer, d. Mensch nach d. Glaubenslehre der allg. Kirche. (Wiener Kirchenztg. 47.)

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 11. Juni.

Das sächsische Gesetz vom 22. Febr. 1844, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, bestimmt bekanntlich in §. 11, daß Ausländer den durch dieses Gesetz geordneten Rechtsschutz ebenfalls genießen sollen, wenn sie nachzuweisen vermögen, daß die Gesetzgebung ihres Landes hiesigen Staatsangehörigen gleiche Rechte zuerkennt. Die Tragweite dieser Reciprocitätsclausel des sächsischen Gesetzes ist erst vor Kurzem, seitdem die französische Regierung mittels Decrets vom 28. März 1852 jede unberechtigte Bervielfältigung literarischer Erzeugnisse fremden Ursprungs und selbst den Vertrieb solcher in Frankreich verboten, und damit der von dem sächsischen Gesetze geforderten Reciprocität scheinbar genügt hat, zur praktischen Erörterung gekommen. Namentlich war es ein in Paris entstandener Verein, dessen Zweck es ist, auf gemeinschaftliche Rechnung die Verfolgung offener und versteckter Nachdrucke zu betreiben, welcher in jenem Decret seiner Regierung, zusammengehalten mit dem berühmten Paragraphen des sächsischen Gesetzes, die Berechtigung zu finden glaubte, nicht nur neu entstehende Abdrucke französischer Werke zu verfolgen, sondern auch die Circulation älterer, durch kein Gesetz verbotener Reproductionen zu hindern versuchte. Die Frage, inwieweit der pariser Verein dabei auf rechtlichem Boden stehe, war natürlich für den gesammten Buchhandel von höchstem Interesse, und sie fand auch von den verschiedensten Seiten eingehende Beleuchtung. Um indessen eine Entscheidung der Regierung, welche die Frage überhaupt nur zum Austrage bringen konnte, herbeizuführen, wurden von der Deputation des Buchhandels zu Leipzig und außerdem noch in einer Privateingabe von der Verlagshandlung F. A. Brockhaus Vorstellungen bei dem königlichen Justizministerium eingereicht, worin sowohl im Allgemeinen um Abwendung der dem sächsischen Buchhandel aus dem unerwarteten Eintritt der Reciprocität gegen Frankreich drohenden Nachtheile, als auch überhaupt um Feststellung der Folgerungen gebeten wurde, die sich aus jenem Decret der französischen Regierung für sächsische literarische Rechtsverhältnisse ergeben. Das Justizministerium überreichte die beiden Vorstellungen dem Ministerium des Innern mit dem Bemerkten, daß von seiner Seite in der Sache nichts geschehen könne, da die Geltendmachung der dem französischen Buchhandel aus jenem Decret etwa bereits erwachsenen Rechte in den Rechtsweg gehöre, eine Erläuterung der Reciprocitätsclausel des sächsischen Gesetzes aber keinesfalls rückwirkende Kraft haben könne. Das Ministerium des Innern seinerseits hat sich nun bewogen gefunden, die ganze Sachlage in wiederholte Erwägung zu ziehen, und in Folge dessen dem Stadtrath zu Leipzig unterm 6. März und 23. April zu erkennen gegeben: daß eine eigentliche Reciprocität durch das Decret der französischen Regierung insofern gar nicht vorhanden sei, als nach dem französischen

Gesetz die Befugniß zur Rechtsverfolgung von der vorgängigen Deposition zweier Exemplare des zu schützenden Werkes abhängig sei, während die sächsische Gesetzgebung die Beschreitung des Rechtswegs gegen den Nachdruck von keiner derartigen Bedingung abhängig macht, und daß das Ministerium des Innern es demgemäß nicht nur für bedenklich erachte, auf den Antrag französischer Verleger und Autoren, provisorische Beschlagnahmen und Vertriebsverbote von Reproductionen französischer Werke im Verwaltungswege eintreten zu lassen, sondern daß auch mit der fernern Ausfertigung von Verlags-scheinen an französische Verleger bis auf weitere Anordnung Anstand zu nehmen sei. Hinzugefügt wird noch, daß das Oberappellationsgericht derselben Ansicht sei, und daß deshalb als feststehend angesehen werden könne, daß ein französischer Buchhändler auf Grund der französischen Gesetze und nach Maßgabe §. 11 des sächsischen Gesetzes in höchster Instanz nicht gegen Nachdruck geschützt werden würde. Außerdem hat auch die Regierung dem Landtage bereits den Entwurf zu einem Gesetze übergeben, das den §. 11 des mehrerwähnten Gesetzes von 1844 dahin erläutert, daß für Ausländer der gesicherte Rechtsschutz erst dann in Wirksamkeit trete, wenn das die Reciprocität herbeiführende Gesetz des nichtdeutschen Staats, oder ein Vertrag mit demselben, durch Verordnung des Ministeriums des Innern den diesseitigen Staatsbehörden mitgetheilt worden ist. Damit ist denn die ganze Angelegenheit vorläufig zu Gunsten des sächsischen Buchhandels entschieden.

Aus den betreffenden Verfügungen des Ministeriums des Innern erfahren wir übrigens noch, daß die sächsische Regierung mit der französischen und belgischen über Verträge zum gegenseitigen Schutze des literarischen Eigenthums in Unterhandlung steht. Im Interesse der Gerechtigkeit und zur Herbeiführung eines geordneten literarischen Rechtszustandes ist der Abschluß ähnlicher Verträge immer ein freudig zu begrüßendes Ereigniß; doch muß man, durch Erfahrungen belehrt, dringend wünschen, daß die sächsische Regierung dabei die gegenseitig zu gewährenden Concessionen schärfer und mehr zum Vortheil der eigenen Staatsangehörigen abwäge, als dies in letzter Zeit von mehreren kleinern deutschen Regierungen bei gleichem Anlaß geschehen ist. So scheint es namentlich eine zu weit gehende Bestimmung, wenn man in solchen Verträgen das Recht der Uebersetzung in eine andere Sprache dem Autor eines Werks als sein ausschließliches Eigenthum beilegt und jede nichtautorisierte Uebersetzung als Nachdruck ansieht. Ebenso ist es gewiß nur billig, wenn man diejenigen Reproductionen ausländischer Werke, die früher entstanden sind, als noch kein Gesetz dergleichen in die Kategorie der unberechtigten Bervielfältigung stellte, auch ferner unbehindert circuliren läßt. Namentlich für Leipzig, als Zwischenort des literarischen Verkehrs, ist dies von besonderer Wichtigkeit, und ehe nicht